



Statuten

Statuten komplett revidiert 7. September 2010. Revisionen 17.06.2011, 12.09.2011 (bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 27.10.2011), 30.10.2014, 24.05.2018.

I. Name und Sitz der Gesellschaft

Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Neuroradiologie“ (abgekürzt SGNR) wird ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geführt. Ihr Sitz stimmt mit demjenigen der administrativen Geschäftsstelle überein.

II. Zweck der Gesellschaft

2.1

Zweck der SGNR ist die Förderung der Neuroradiologie bei Erwachsenen und Kindern in Praxis, Lehre und Forschung in enger Zusammenarbeit mit den klinischen Neurowissenschaften, speziell der Neurochirurgie, Neurologie, Otorhinolaryngologie, Ophthalmologie und Psychiatrie, und mit den anderen radiologischen Fachdisziplinen.

2.2

Die SGNR ist Repräsentantin des Faches Neuroradiologie, der Neuroradiologen und der neuroradiologisch tätigen diplomierten Fachleute für medizinisch-technische Radiologie HF in der Schweiz und nimmt die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder wahr. Insbesondere fördert die Gesellschaft die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Neuroradiologie und vertritt ihre standespolitischen Interessen.

2.3

Die Gesellschaft anerkennt die Statuten der FMH als verbindlich und setzt sich gemäss deren Vorschriften (WBO/FBO) sowie deren des Bundes (FMPG) für die Weiter- und Fortbildung in Neuroradiologie sowie deren Fähigkeitsausweise ein und legt diese in Zusammenarbeit mit der FMH fest. Sie setzt sich für eine qualitativ hochstehende Medizin auf dem Gesamtgebiet der Neuroradiologie ein und trägt zur Qualitätssicherung bei.

2.4

Die SGNR kann nationalen und internationalen Berufsverbänden, Fachgesellschaften und Institutionen beitreten. Über den Beitritt sowie die Vertretungen entscheidet der Vorstand.

III. Mitgliedschaft

Die SGNR setzt sich aus ordentlichen, ausserordentlichen, Ehren- sowie medizinisch-technischen Mitgliedern zusammen.

Die Aufnahme als ordentliches, ausserordentliches Mitglied oder medizinisch-technisches Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag zusammen mit einer Empfehlung eines ordentlichen Mitgliedes (Pate). Anträge zur Aufnahme sind an die administrative Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand prüft die Anträge und entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit.



3.1

Als ordentliche Mitglieder können sich bewerben:

- Fachärzte, die im Besitz eines oder beider FMH-Schwerpunkte für Neuroradiologie sind oder die Äquivalenz eines anerkannten ausländischen Facharztstitels für Neuroradiologie ausweisen können; sie sind stimm- und wahlberechtigt,
- Neuroradiologisch tätige Dozenten an Schweizer Hochschulen.

Ordentliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Nur ordentliche Mitglieder sind in den Vorstand der Gesellschaft wählbar. Im Ausland tätige ordentliche Mitglieder sind stimm- aber nicht wahlberechtigt.

3.2

Als ausserordentliche Mitglieder können sich bewerben:

- Ärzte in Weiterbildung zum Neuroradiologen
- Ärzte mit klinischer oder wissenschaftlicher Haupttätigkeit ($\geq 50\%$) in Neuroradiologie
- Ärzte aus den klinischen Neurowissenschaften oder in einem anderen neurowissenschaftlichen Fach.

Ausserordentliche Mitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und haben an der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme.

Zur Mitarbeit in den Kommissionen und Arbeitsgruppen der SGNR sind sie ausdrücklich eingeladen.

3.3

Ehrenmitglieder:

Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand oder auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um die Förderung der Neuroradiologie national und/oder international besondere Verdienste erworben haben, durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

Ehrenmitglieder behalten ihre früheren Mitgliederrechte. Sie sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

3.4

Als medizinisch-technische Mitglieder (MTM) können aufgenommen werden:

- Personen, welche aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit an den medizinisch- technischen Belangen der Neuroradiologie interessiert sind,
- Diplomierte Fachleute für medizinisch-technische Radiologie HF (dipl. MTRA HF), die neuroradiologisch tätig sind.

Medizinisch-technische Mitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Sie sind in einer Sektion MTM organisiert. Der Vorsitzende der Sektion wird von den Mitgliedern der Sektion MTM vorgeschlagen und durch die SGNR Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

3.5

Verpflichtungen

Durch den Beitritt verpflichten sich die ordentlichen, ausserordentlichen und medizinisch-technischen Mitglieder den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten und die Statuten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Die Mitglieder haften nicht für die Schulden der Gesellschaft.



3.6

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austrittserklärung, welche dem Präsidenten schriftlich spätestens 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen ist. Der Austritt erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres.
- durch Tod
- durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nach zweiter Mahnung nicht nachgekommen wird.
- durch Ausschluss: Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Zwecke und das Ansehen der SGNR schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid der Mitgliederversammlung gibt es keinen Rekurs.

IV. Organe der Gesellschaft

Organe der SGNR sind die Mitgliederversammlung, die Urabstimmung, der Vorstand, die Kommissionen, die Delegierten, die Arbeitsgruppen, die Sektion MTM und die Revisoren.

V. Mitgliederversammlung

5.1

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ der Gesellschaft wird in der Regel einmal jährlich während einer wissenschaftlichen Jahrestagung abgehalten. Nach Bedarf kann die Gesellschaft durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Verlangen von 20% der stimmberechtigten Mitglieder zu ausserordentlichen Versammlungen einberufen werden. Die Einladung mit der Traktandenliste und allfällige Liste der Kandidaten wird den ordentlichen, ausserordentlichen, Ehren- und medizinisch-technischen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung auf dem Postweg oder elektronisch zugestellt.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Präsidenten und den Bericht des Kassiers entgegen und erteilt dem Kassier Décharge. Sie wählt turnusgemäss einen neuen Vorstand.

5.2

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, die einer Zweidrittelmehrheit bedürfen. Sie kann nur über diejenigen Geschäfte beschliessen, die in der Traktandenliste angekündigt worden sind. Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

5.3

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der/die Delegierte der administrativen Geschäftsstelle ein Protokoll, das den Mitgliedern mit der Einladung für die nächste Mitgliederversammlung zugestellt wird. Das Protokoll wird den Mitgliedern an der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

5.4

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können die Durchführung einer Urabstimmung (Abstimmung auf dem Korrespondenzweg) beschliessen. Die Urabstimmung ist dem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Die Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes.



VI. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier sowie zwei bis vier Beiräten.

Die Wahl des Vorstands erfolgt anlässlich der Mitgliederversammlung durch das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Alle Mitglieder des Vorstands können wiedergewählt werden.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur in der Schweiz tätige ordentliche Mitglieder gewählt werden.

6.1

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

6.2

Scheidet während der laufenden Amtsdauer ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der SGNR bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen ad-interim Ersatz bestimmen.

6.3

Der Präsident leitet die Gesellschaft und lädt zusammen mit der administrativen Geschäftsstelle zu Vorstandssitzungen und zur Mitgliederversammlung ein. Er führt zusammen mit seinem Stellvertreter bzw. dem zuständigen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Präsident pflegt die Kontakte zu anderen Fachgesellschaften und den standespolitischen Organisationen und vertritt die Gesellschaft nach aussen. Bei Stimmgleichheit im Vorstand hat der Präsident den Stichentscheid. Zum Präsidenten kann nur ein in der Schweiz tätiges ordentliches Mitglied gewählt werden, dessen berufliche Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Neuroradiologie liegt.

6.4

Der Vizepräsident arbeitet eng mit dem Präsidenten zusammen und vertritt ihn bei dessen Verhinderung.

6.5

Der abtretende Präsident wird ex-officio Past-Präsident. Er sorgt für die Kontinuität in der Gesellschaft und er steht dem Präsidenten und dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite.

6.6

Der Kassier arbeitet eng mit der administrativen Geschäftsstelle zusammen und ist verantwortlich für die Vermögensverwaltung der Gesellschaft und für das Rechnungswesen.

An der Mitgliederversammlung gibt er einen Rechenschaftsbericht. Er schlägt die Höhe des Mitgliederbeitrags zur Abstimmung an der Mitgliederversammlung vor.

6.7

Die Beiräte erhalten vom Vorstand Aufgaben insbesondere aus den Bereichen Weiterbildung, Fortbildung, Tarife, Kommunikation und Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften.

VII. Kommissionen

7.1

Die Kommissionen sind beratende Organe, deren Mitglieder vom Vorstand bestimmt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Kommissionen erstatten Bericht über ihre Tätigkeit an den Vorstand.



7.2

Der Vorstand bezeichnet Delegierte für Gremien der FMH und andere Fachgesellschaften, sie werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

VIII. Arbeitsgruppen

Zur gezielten Förderung der fachlichen Teilbereiche der Neuroradiologie setzt der Vorstand Arbeitsgruppen ein, nämlich:

Arbeitsgruppe Advanced Neuroimaging
Arbeitsgruppe Kopf-Hals-Radiologie
Arbeitsgruppe Interventionelle Neuroradiologie
Arbeitsgruppe Pädiatrische Neuroradiologie
Arbeitsgruppe Spinale Bildgebung und periphere Neuroradiologie
Arbeitsgruppe Hochspezialisierte Medizin
Arbeitsgruppe Qualität – Sicherheit – Strahlenschutz

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand ernannt.
Je nach Bedarf kann der Vorstand neue Arbeitsgruppen schaffen oder bestehende auflösen.

IX. Sektion medizinisch-technische Mitglieder MTM

Die medizinisch-technischen Mitglieder der SGNR bilden die Sektion MTM, welche sich selbst konstituiert. Der Sektion steht ein Vorsitzender vor. Er wird durch die medizinisch-technischen Mitglieder gewählt; seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen.

Zweck der Sektion ist die Förderung und der Ausbau der Zusammenarbeit mit den Neuroradiologen, die Förderung der neuroradiologischen Fort- und Weiterbildung und die Weiterentwicklung des Berufsbildes des dipl. MTRA HF.

X. Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei ordentliche Mitglieder als Revisoren. Ihre Aufgaben umfassen:

- Prüfung von Bilanz, Jahresrechnung, Buchhaltung, Kasse und anderen Vermögenswerten
- Berichterstattung anlässlich der Mitgliederversammlung und Vorschlag zur Décharge-Erteilung

XI. Administrative Geschäftsstelle

11.1

Die administrative Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand und insbesondere dessen Präsidenten. An den Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und weiteren offiziellen Treffen der SGNR nimmt ein/e Delegierte/r der administrativen Geschäftsstelle mit beratender Stimme teil.

11.2

Die Aufgaben der administrativen Geschäftsstelle sind in einem separaten Vertrag geregelt.

XII. Statutenänderungen

Eine Änderung der Statuten kann nur anlässlich einer Mitgliederversammlung durch 3/4 der anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Statutenänderung muss der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden.



XIII. Auflösung der Gesellschaft

Ein Antrag auf Auflösung der SGNR bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss – gegebenenfalls auch schriftlich – von 2/3 der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung der Gesellschaft werden das Archiv und das Vermögen der SGNR der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften zur freien Verfügung übergeben.

Prof. Dr. med. Luca Remonda
Präsident

Prof Dr. med. Jan Gralla
Vizepräsident

Lugano, 24. Mai 2018

Anmerkung:

Zur Vereinfachung wird im Text die männliche Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich alle Formulierungen stets auf Frauen und Männer gleichermaßen.